

Bewohnerparken in Bremen

Informationen zur Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes

Die Straßenverkehrsbehörde kann gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten "für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel" treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde (örtlicher Beirat) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die Anordnung von Bewohnerparken ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Die Entscheidung, ob sich ein bestimmtes Gebiet für die Einführung von Bewohnerparken eignet, muss einer Untersuchung vorbehalten bleiben.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkberechtigung

Ist in einem Gebiet das Bewohnerparken eingeführt, ergeben sich für die Erteilung der Sonderparkberechtigungen folgende Konditionen:

- Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet (polizeilich gemeldet)
- kein privater Stellplatz vorhanden
- KFZ ist auf den Antragsteller zugelassen bzw. wird nachweislich dauernd von ihm genutzt
- es gibt nur eine Parkberechtigung pro Bewohner
- Gewerbetreibende / Freiberufler haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen

Kosten

Art	Kosten
1 Jahr	30,00 €
2 Jahre	50,00 €
Besucherkarten - 10 Tageskarten	10,00 €
Besucherkarten - Wochenkarte	4,00 €
Jahresgenehmigung für Gewerbetreibende	88,50 €

Nachweise, die bei Antragstellung vorzulegen sind:

- Meldebestätigung oder Personalausweis
- Fahrzeugschein und ggf. Nutzungsbestätigung (bei Fremdfahrzeugen)
- Gewerbeanmeldung etc.

Häufige Fragen zum Bewohnerparken

Erwerbe ich mit einer Parkberechtigung ein Anrecht auf einen Parkplatz?

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz; Sie erhalten die Berechtigung, in einem bestimmten Bewohnerparkgebiet Ihr Auto abzustellen.

Besucherkarten / Wochenkarten?

Besucherkarten werden nur an Bewohner der entsprechenden Parkgebiete ausgegeben. Sie müssen nicht Halter eines Kfz sein, um Besucherkarten oder Wochenkarten zu erhalten.

Gültigkeitsdauer einer Besucherkarte?

Besucherkarten gelten für die Dauer eines Kalendertages. Beachten Sie dabei aber bitte auch die Bewirtschaftungszeiten.

Darf ich vor der eigenen Garageneinfahrt auf der Straße parken ohne eine Parkberechtigung zu erwerben?

Grundsätzlich, d. h. wenn kein gesetzliches Haltverbot dagegenspricht, dürfen Sie vor Ihrer eigenen Einfahrt parken bzw. anderen dort das Parken gestatten.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich eine Verwarnung erhalten habe?

Bitte wenden Sie sich an das Ordnungsamt Bremen - Bußgeldstelle.

Was tue ich bei einem Fahrzeugwechsel?

Wir benötigen die alte Parkberechtigung und die grüne Karte zurück. Reichen Sie bitte den neuen Fahrzeugschein in Kopie ein. Ein Kennzeichenwechsel verursacht eine Gebühr in Höhe von 11,50 €.

Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Leihwagen / Ersatzwagen benötige?

Die günstigste Möglichkeit ist, wenn Sie Besucherkarten bzw. eine Wochenkarte in Anspruch nehmen.

Was ist zu tun bei Carsharing?

Wir stellen Ihnen eine entsprechende Parkberechtigung aus. Wir benötigen einen Nachweis, dass Sie Mitglied / Mieter beim Carsharing sind.

Als Angehörige möchten Sie eine pflegebedürftige Person betreuen - was ist zu tun?

Durch einen Nachweis über die Pflegestufe (Krankenkasse) können wir eine Jahresgenehmigung ausstellen.

Meine Parkberechtigung läuft demnächst ab. Wann muss sie wo beantragt werden?

Bitte melden Sie sich 2 - 3 Wochen vor Ablauf Ihrer Parkberechtigung bei uns.

Was muss berücksichtigt werden, wenn ein Anhänger im Bewohnerparkgebiet abgestellt werden soll?

Anhänger (bis 14 Tage) und Motorräder dürfen im Bewohnerparkgebiet ohne eine Sonderparkberechtigung parken.

Quellen: <https://www.asv.bremen.de/verkehrsthemen/bewohnerparken-1873>,
<https://service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.9214.de&asl=bremen02.c.730.de>